



Keine angeordnete Amtszeit

Während der Arbeitszeit gilt das Direktionsrecht des Arbeitgebers. Vielleicht verleitet das manche Vorgesetzte, sogar die Amtszeiten der betrieblichen Interessenvertreter*innen wie Arbeitszeit zu behandeln. Ihre Manipulationen werden unversehens zu Bevorzugung oder Benachteiligung.
Wir schreiben dem Arbeitgeber:

*Sehr geehrte Damen und Herren,
unter Rücksichtnahme auf die betrieblichen Notwendigkeiten und die Lebensabläufe seiner Mitglieder lädt der Betriebsrat unter anderem wöchentlich regelmäßig am Dienstag zu seinen Sitzungen ein. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Arbeits- und Personaleinsatzplanung.*

Die Betriebsratsmitglieder sollen aufgrund ihres Amtes nicht anders behandelt werden als andere Beschäftigte, weder besser noch schlechter. Der Arbeitgeber plant in unseren Schichtplänen nicht unsere Amtstätigkeit ein. Stattdessen ordnen Sie Arbeitszeit an, von der wir für unsere Amtstätigkeit dann freistellt sind. Wir möchten darum nicht, dass Sie weiterhin in der >obersten< Planzeile fälschlich unsere Amtszeit als >BR< anordnen.

Die Betriebsratssitzungen finden gemäß BetrVG § 37 während der Betriebszeiten statt. Das mag allerdings bei einigen der Betriebsratsmitglieder außerhalb ihrer geplanten Arbeitszeit liegen. Dafür werden sie dann Freizeitausgleich mit Ihnen verabreden. Wir wollen keine Praxis, die von BetrVG § 37 abweicht. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne bereit.